S 20 SO 50/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	20
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 50/12
Datum	09.01.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 31/18
Datum	06.03.2019

3. Instanz

Datum	27.05.2019

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB XII fÃ¼r den Zeitraum Februar 2011 bis Oktober 2011.

Die Beklagte gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger zunÃ¤chst mit Bescheid vom 13.09.2010 Leistungen nach dem SGB XII fÃ¼r den Zeitraum September 2010 bis Oktober 2011 (Bl. 140 VA). Hierbei wurde ein Regelbedarf i.H.v. 359 EUR zugrunde gelegt.

Der KlÃ¤ger legte gegen den Bescheid am 28.12. 2010 Widerspruch ein (Bl. 166 VA). Mit dem Widerspruch begehrte der KlÃ¤ger die Anhebung des Regelsatzes zur Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Grundsicherung auf 500 EUR im Monat.

Mit Bescheid vom 030.1.2011 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB XII fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2011 bis 31.10.2011 i.H.v. 753,22 EUR (Bl.

162 VA). Bei der LeistungsgewÃ¤hrung wurde ein Regelbedarf gemÃ¤Ã SGB XII i.H.v. 359 EUR berÃ¼cksichtigt.

Mit Schreiben vom 09.01.2011 teilte der KlÃ¤ger mit, dass er vorsorglich darauf hinweise, dass ein Widerspruch vom 28.12.2010 auch gegen den Bescheid vom 03.01.2011 und alle Folgebescheide gilt, solange bis eine rechtsgÃ¼ltige KlÃ¤rung seines Widerspruchs erfolgt sei (Bl. 172 VA).

Mit Schreiben vom 17.01.2011 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger unter anderem aus, dass "die Aufstellung Ã¼ber die Zusammensetzung des Regelsatzes nicht befriedige. Die Aufstellung sei sehr allgemein, scheinbar willkÃ¼rlich festgesetzt und auf jeden Fall in mehreren Punkten an der RealitÃ¤t vorbei. Stellvertretend fÃ¼r andere EinwÃ¤nde gegen diese Aufstellung wÃ¤re z.B. die Abteilung Nr. 7 Verkehr. Nach Ihrer Aufstellung hÃ¤tte ich im Monat 16,41 EUR fÃ¼r Fahrtkosten zur VerfÃ¼gung. Das bedeutet im Klartext, dass ich nur 3 Monate im Jahr Besitz einer Monatskarte mit dem ÃPNV fahren kann oder aber 2,5 Tage im Monat mit einer Tageskarte. Den Rest der Zeit werde ich quasi genÃ¶tigt in FuÃwegsnÃ¤he zu meiner Wohnung zu bleiben oder aber die Straftat der fortgesetzten BefÃ¶rderungserschleichung zu begehen. Wenn das mit Teilhabe an der Gesellschaft (im Sinne des Gesetzgebers) gemeint ist, verschlieÃt sich mir Sinn und Inhalt unseres Grundgesetzes. Im Ãbrigen ist in dieser Aufstellung keinerlei Transparenz [ ]

Zur HÃ¶he des beantragten Regelsatzes wÃ¤re noch anzumerken, dass ich genÃ¶tigt bin den Standpunkt der Oppositionsparteien im Bundestag anzufÃ¼hren, da sich unsere aktuelle Bundesregierung meines Wissens nach nur insofern geÃ¤uÃert hat, dass durch den Regelsatz fÃ¼r Hartz IV nur eine eingeschrÃ¤nkte Teilnahme an der Gesellschaft mÃ¶glich sein soll, um die Motivation zur Arbeitsaufnahme nicht zu untergraben."

Mit Schreiben vom 11.04.2011 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass die rÃ¼ckwirkende Anhebung der RegelsÃ¤tze erst zum 30.3.2011 durch die Unterschrift des BundesprÃ¤sidenten wirksam wurde. Die technische Umsetzung erfolge in den kommenden Tagen, so dass er Ende April die Nachzahlung des Regelsatzes ab 01.01.2011 erhalten werden, gemÃ¤Ã diesem Gesetz erkennen wir ab 01.01.2011 einen Regelsatz von 364 EUR in Ihrem Grundsicherungsbedarf an (erhÃ¶ht um 5 EUR). Ab 01.07.2011 werde der Regelsatz um weitere 3 EUR erhÃ¶ht (Bl. 185 VA).

Mit Schreiben vom 18.10.2011 erlÃ¤uterte die Beklagte ihre Rechtsansicht gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und bat um Mitteilung, ob die WidersprÃ¼che aufrechterhalten werden (Bl. 179f GA).

Mit Schreiben vom 17.11.2011 teilte der KlÃ¤ger mit, dass er die WidersprÃ¼che aufrechterhalte (Bl. 181 VA).

Die WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers vom 28.12.2010 gegen den Bescheid vom 13.9.2010 und vom 9.1.2011 gegen den Bescheid vom 3.1.2011 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 31.1.2012 zurÃ¼ckgewiesen (Bl. 187 VA). In der

BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides wird der Widerspruch vom 28.12.2010 gegen den Bescheid vom 13.9.2010 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck gewiesen. Der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 9.1.2011 gegen den Bescheid vom 3.1.2011 wird als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen (Bl. 187-199 VA).

Der KlÃ¤ger hat am 2.3.2012 Klage beim Sozialgericht Frankfurt erhoben.

Am 20.3.2013 wurde ein ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, dass er die Klage gegen den Bescheid vom 13.9.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.1.2012 nicht weiterverfolge (Bl. 17 GA).

Im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins wurden die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Der KlÃ¤ger ist der Ansicht, dass der Bescheid vom 3.1.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.1.2012 rechtswidrig sei. Er vertritt die Ansicht, dass die Regelleistung fehlerhaft durch den Gesetzgeber bemessen worden sei. Es sei ein Regelsatz von mindestens 500 EUR monatlich zu bewilligen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 03.01.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.01.2012 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung unter Anrechnung und BerÃ¼cksichtigung eines Regelsatzes in HÃ¶he von mindestens 500 EUR monatlich zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass der angegriffene Bescheid rechtmÃ¤Ãig sei. Sie verweist des Weiteren auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25.1.2012, AZ. B 14 AS 131/11 R.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2013 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht konnte gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Ã¼ber den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, denn die Sache weist keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist aufgrund der beigezogenen Unterlagen hinsichtlich des vorliegenden Streitgegenstandes umfÃ¤nglich geklÃ¤rt.

Die Beteiligten sind zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt worden und haben nichts vorgetragen, was einer Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 105 SGG

entgegenstehen wÃ¼rde.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist nur noch die Klage gegen den Bescheid vom 03.01.2011 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 31.01.2012, da die Klage gegen den Bescheid vom 13.09.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.01.2012 zurÃ¼ckgenommen wurde.

Der Bescheid vom 03.01.2011 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 31.01.2012 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten, weshalb die Klage abzuweisen ist. Eine Rechtswidrigkeit des Bescheides ist nicht zu erkennen.

Soweit der KlÃ¤ger darauf verweist, dass die HÃ¶he der Regelleistung verfassungswidrig sei, wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom ein 23.7.2014 Bezug genommen. In der Entscheidung kam das Bundesverfassungsgericht zum Ergebnis, dass die Regelbedarfe fÃ¼r das Jahr 2011 verfassungsgemÃ¤Ã festgesetzt worden sind (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â 1 BvL 10/12 â, juris).

DarÃ¼ber hinaus wird zur weiteren BegrÃ¼ndung auf den Widerspruchsbescheid vom 31.1.2012 gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 SGG Bezug genommen, dessen BegrÃ¼ndung die Kammer teilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG statthaft, da der KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum Februar bis Oktober 2011 eine um 146 EUR monatlich erhÃ¶hter LeistungsgewÃ¤hrung mehr begehrt.

Erstellt am: 11.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024